

Rugby Club Regensburg 2000 e.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spielgebühren	3
§ 6 Organe	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	4
§ 10 Der Vorstand	5
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	5
§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 13 Vereinsausschuss	6
§ 14 Aufgaben des Ausschusses	6
§ 15 Vereinsauflösung	6
§ 16 Salvatorische Klausel	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Rugby Club Regensburg 2000". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach seiner Eintragung lautet der Name "Rugby Club Regensburg 2000 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rugby-Spiels nach den Regeln der Rugby Football - Union. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen unter Leistungen verwirklicht. Dies bezieht sich vor allem auf die Teilnahme an Ligaspielbetrieben, das Abhalten von Freundschaftsspielen und die Veranstaltung von Turnieren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben <begünstigen>, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an <die> Stadt Regensburg (Stadt Regensburg Sportamt), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Bei Ablehnung des Antrags ist eine Mitteilung der Gründe an den Antragsteller nicht erforderlich.

4. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Spielgebühren für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn <es> trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spielgebühren im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

5. Gegen den Beschluss der Streichung aus der Mitgliederliste oder dem Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spielgebühren, Spielberechtigung

1. Von den Mitgliedern werden halbjährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Halbjahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Spielgebühren befreit.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen (insbesondere bei Jugendlichen, Schülern, Studenten) die Beiträge und Spielgebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur durch die Unterzeichnung einer Einzugsermächtigung erlangt werden.

6. Spielberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage des § 2 die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - b. Beschlussfassung und Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereins;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - d. Entlastung des Vorstands;
 - e. Beitragsfestsetzung und Festsetzung der Spielgebühr,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. Beschlussfassung bei Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im Geschäftsjahr sind 2 ordentliche Mitgliederversammlungen abzuhalten. Sie finden im Januar und Juli statt.
2. Der Vorstand hat die Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher vorzunehmen. Anträge, die nicht mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht sind, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind Ehrenmitglieder berechtigt. Sie sind in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, sofern nicht Satzung oder ein Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.

4. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderung müssen jedoch die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins <und> sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er beruft die Mitgliederversammlung ein <und> ist für deren Vorbereitung und die Aufstellung der Tagesordnung zuständig.

2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird ein neues Vorstandsmitglied von den Ausschussmitgliedern mit mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus deren Mitte für den Rest der Wahlzeit gewählt. Im Anschluss daran rückt ein Ersatzmann in den Ausschuss nach.

3. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen werden.

§ 13 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand sowie mindestens sechs weiteren Vereinsmitgliedern.

2. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied des Vereinsausschusses ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Rugby Club Regensburg 2000 betrifft.

3. Ob die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 vorliegen, entscheidet der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ohne die Stimme des nach § 13 Abs. 2 betroffenen Mitglieds.

§ 14 Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- b. Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- c. Bestimmung eines Trainers;
- d. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

2. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben auf seine Mitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an <die> Stadt Regensburg (Stadt Regensburg - Sportamt, § 2, Abs. 3).

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, ist sie mit Blick auf die übrigen Regelungen dieser Satzung so auszulegen, dass sie den Vorstellungen der Satzungsgeber entspricht. Die Wirksamkeit der Satzung wird dadurch nicht berührt.